

Voraussetzungen für die Anstellung von Personen in Weiterbildung

(27.06.2023)

Die Kriterien zur Voraussetzung für die Anstellung von Personen in Weiterbildung wurden von den drei Psyverbänden ASP, FSP und SBAP gemeinsam erstellt. Sie gelten für ihre Mitglieder verbindlich und sind jederzeit durch die Krankenkassen überprüfbar.

Als Personen in Weiterbildung gelten alle Personen:

- die eine akkreditierte Weiterbildung zur Psychotherapie absolvieren;
- oder, wenn sie bereits eidg. anerkannte Psychotherapeuten sind, das dritte klinische Jahr gemäss Art. 50c lit b KVV noch absolvieren.
- Oder, wenn sie ihre postgraduale Weiterbildung abgeschlossen, aber noch nicht das SIWF-Jahr gemäss Art. 50c Bst. b KVV absolviert haben. Diese Personen können drei Jahre lang Gebrauch von diesem Status machen.

Wer darf Personen in Weiterbildung in der Praxis anstellen?

Personen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung als psychologische-r PsychotherapeutIn zu mindestens 50% nach eidg. Titel

Es dürfen auch Personen, die Teilzeit arbeiten, Personen in WB anstellen.

Wie viele verrechenbare Leistungen?

Pro Woche ist es erlaubt, 100 Stunden verrechenbare Leistungen von Personen in Weiterbildung in der Praxis zu verrechnen.

Je nach Kanton ist die Verrechenbarkeit anders geregelt (abzgl. 10% oder kein Abzug im Kanton Genf)

Braucht es eine extra Schulung?

Es braucht keine Extra-Schulung. Die Berufserfahrung ist entscheidend.

Empfehlung von Musterverträgen werden den drei Psyverbänden zur Verfügung gestellt.